

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bell auf dem Friedhof an der Wehrer Straße vom 00.00.2022

Der Gemeinderat Bell hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bell“ vom 07.10.2020 außer Kraft.

Bell, den 00.00.2022

Stefan Zepp
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

I. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

| | alt | neu |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für aa) eine Doppelgrabstätte | 650,00 EUR | 950,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für bb) eine Doppelgrabstätte | 26,00 EUR | 38,00 EUR |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a für aa) eine Urneneinzelgrabstätte zuzüglich jeder Buchstabe der Aufschrift zzgl. Nebenkosten | 450,00 EUR 9,00 EUR | 550,00 EUR 9,00 EUR |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte als Baumbestattung zuzüglich für Herstellung u. Anbringung des Baumschildes zzgl. Nebenkosten | 725,00 EUR | 690,00 EUR 80,00 EUR |
| 4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte zuzüglich jeder Buchstabe der Aufschrift zzgl. Nebenkosten | 690,00 EUR 9,00 EUR | 690,00 EUR 9,00 EUR |
| 5. Verleihung des Nutzungsrechts an einer anonymen Urnengrabstätte | 690,00 EUR | 690,00 EUR |

II. REIHENGRABSTÄTTEN

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 325,00 EUR | |
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | | 325,00 EUR |
| b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | | 475,00 EUR |

III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene | | |
| a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 200,00 EUR | 450,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr | 350,00 EUR | 450,00 EUR |
| 2. Wahlgräber | | |
| a) Doppelgrabstellen | 350,00 EUR | 450,00 EUR |
| b) Rasengrabstätten | 350,00 EUR | 450,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung | 180,00 EUR | 150,00 EUR |
| d) Urnenbeisetzung bei anonymer Beisetzung | 180,00 EUR | 150,00 EUR |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v.H. | 60 v.H. |

IV. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

| | alt | neu |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------|
| 1. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle und der Einsegnungshalle bei einer Bestattung auf dem Friedhof | | |
| a) pro Tag (außer am Tag der Bestattung) | 50,00 EUR | |
| b) am Bestattungstag | 100,00 EUR | |
| (neu) für jeden Tag der Nutzung | | 110,00 EUR |
| 2. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle vor Überführung auf einen anderen Friedhof | | |
| pro Tag | 50,00 EUR | 110,00 EUR |

VI . EINEBNUNG VON GRÄBERN

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|--|-------------------|
| 1. Reihengrabstätten ab vollendetem 5. Lebensjahr und Einzelwahlgrabstätten | | 200,00 EUR |
| 2. Doppelwahlgrabstätten | | 330,00 EUR |
| 3. Reihengrabstätten bis vollendetem 5. Lebensjahr | | 135,00 EUR |
| 4. Urnenwahlgrabstätten | | 135,00 EUR |

Neben den vorstehend genannten Gebühren werden den Nutzungsberechtigten zusätzlich noch die angefallenen Kosten für die Entsorgung der Grabmale und der Fundamente in Rechnung gestellt.